

Rechtsverordnung
zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der
Hegegemeinschaften in der Stadt Bayreuth

Aufgrund von Art. 13 Abs. 5 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 13. Oktober 1978 (BayRS 792-1-E) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AV-BayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51), geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1984 (GVBl S. 60) erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Verordnung:

§ 1

Für das Gebiet der Stadt Bayreuth wird keine eigene Hegegemeinschaft gebildet. Der räumliche Wirkungsbereich der mit Rechtsverordnung des Landratsamtes Bayreuth vom 4. April 1985 (Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 10 vom 15. April 1985) gebildeten Hegegemeinschaften wird nach Maßgabe des § 2 auf den Bereich der Stadt Bayreuth ausgedehnt.

§ 2

(1) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft 5 Weidenberg erstreckt sich auf das Gemeinschaftsjagdrevier Bayreuth mit dem Bogen Laineck und dem Teilbezirk Seulbitz.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft 6 Bayreuth-Süd erstreckt sich auf die Eigenjagdreviere des Bezirks Oberfranken und der Hospitalstiftung sowie das Gemeinschaftsjagdrevier Bayreuth mit dem Bogen links des Mains, Oberkonnersreuth/Aichig und dem Teilbezirk Thiergarten.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft 7 Waldhütte erstreckt sich auf das Gemeinschaftsjagdrevier Bayreuth mit dem Bogen rechts des Mains und dem Teilbezirk Oberpreuschwitz.

§ 3

Die Grenzen der Jagdreviere sind in einer Karte M 1 : 25 000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

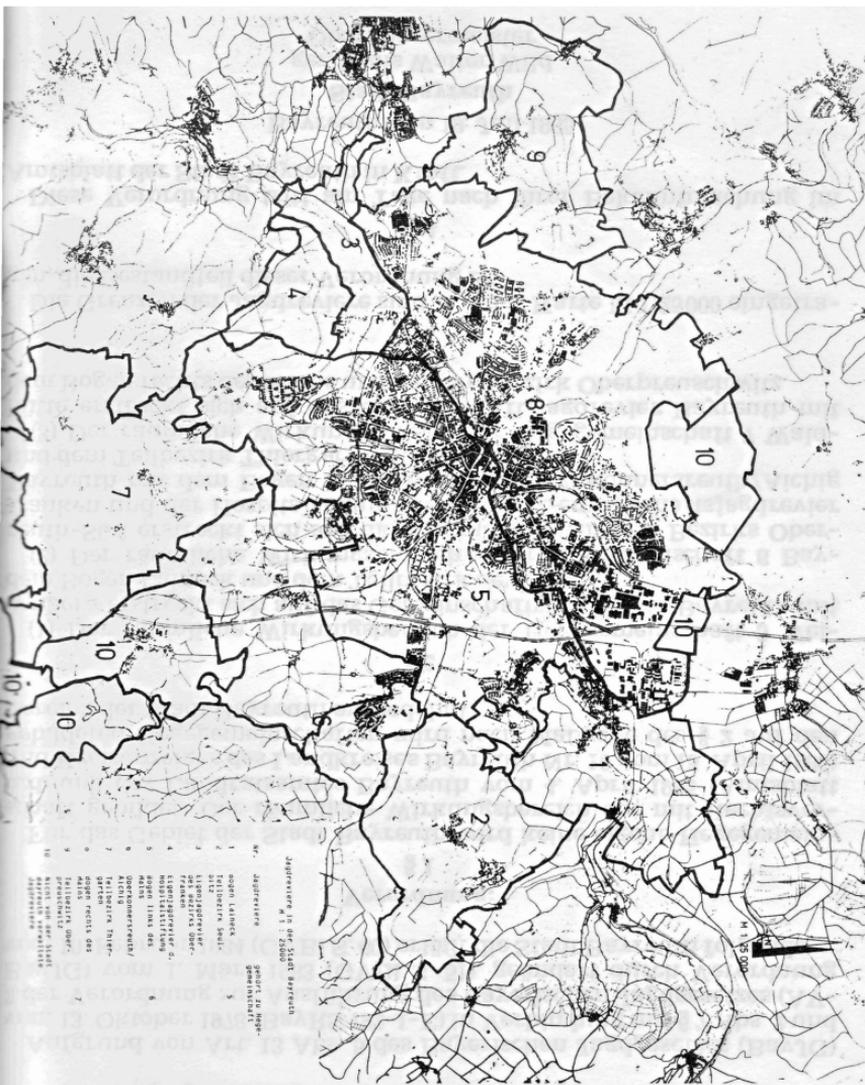
§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 19. Juli 1985

Stadt Bayreuth

gez. Hans Walter Wild
Oberbürgermeister



Abgrenzung der Stadtbezirke
 nach dem Stadtgesetz
 vom 1. März 1920

1. Stadtbezirk
 2. Stadtbezirk
 3. Stadtbezirk
 4. Stadtbezirk
 5. Stadtbezirk
 6. Stadtbezirk
 7. Stadtbezirk
 8. Stadtbezirk
 9. Stadtbezirk
 10. Stadtbezirk

- 1. Stadtbezirk
- 2. Stadtbezirk
- 3. Stadtbezirk
- 4. Stadtbezirk
- 5. Stadtbezirk
- 6. Stadtbezirk
- 7. Stadtbezirk
- 8. Stadtbezirk
- 9. Stadtbezirk
- 10. Stadtbezirk